



Satzung

**Bund der
Deutschen
Katholischen
Jugend
in der Diözese Augsburg
e.V.**

Stand: 15. März 2004

I. Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg e. V. " – abgekürzt "BDKJ-Diözese Augsburg e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
4. Der Verein hat den Zweck, auf der Grundlage des Evangeliums, des Synodenbeschlusses "Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit" der Augsburger Diözesansynode 1990, die für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg im Sinne eines gemeinnützigen Trägers der Jugendpflege und -hilfe nach § 75 KJHG erforderlichen Geld- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen und zu verwalten.
5. Der Verein erfüllt seine Aufgaben im Besonderen durch die Übernahme der Rechtsträgerschaft für Einrichtungen und Projekte des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg auf der Grundlage der Beschlüsse der Diözesanversammlung.

II. Gemeinnützigkeit und Beiträge

1. Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Mitglieder

1. Geborene Mitglieder des Vereins sind für die Dauer ihrer Amtszeit:
 - die Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstands
 - vier von der BDKJ-Diözesanversammlung gewählte Frauen
 - vier von der BDKJ-Diözesanversammlung gewählte Männer
 - die Mitglieder des BDKJ-Diözesanausschusses sind auf die Dauer ihrer Amtszeit geborene Mitglieder des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag ihrer Mitglieder bis zu drei Frauen und drei Männer für die Dauer von zwei Jahren in den Verein als stimmberechtigte Mitglieder wählen. Wiederwahlen sind möglich.
3. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg einzusetzen und alles zu unterlassen, was diese und den Vereinszweck beeinträchtigen könnte.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Ausscheiden aus dem Diözesanausschuss
 - c) nach Ablauf der zweijährigen Mitgliedszeit
 - d) durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist
 - e) durch förmliche Ausschließung Kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung, wenn festgestellt wurde, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern.
Ein Ausschluss von Mitgliedern des Diözesanausschusses des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg ist nicht zulässig.

IV. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

IV. 1. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung trifft jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. Die Mitgliederversammlung tritt innerhalb von sechs Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung es verlangen.
2. Die Sitzung der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung zu einem Sitzungstermin erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Der Einberufung sind die vom Vorstand erstellte Tagesordnung und

- die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen.
3. Die Versammlungsleitung obliegt der/dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
Sollten beide nicht anwesend sein, wird einE Versammlungsleitung von der Mitglieder-versammlung gewählt.
Ebenso bestimmt die Mitgliederversammlung eine Protokollführung.
 4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
 5. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem VersammlungsleiterIn und der/dem jeweiligen ProtokollantIn unterschrieben wird.
 6. Weitere Verfahrensregeln können in einer Geschäftsordnung näher bestimmt werden.
 7. Der Mitgliederversammlung obliegen besonders folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der geprüften Jahresrechnung;
 - b) Beschlussfassung über den im Vorstand beschlossenen Haushaltsplan;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl und Abberufung der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
 - e) Wahl zweier RechnungsprüferInnen;
 - f) Behandlung aller in die Tagesordnung aufgenommener Beratungsgegenstände;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - h) Ausschluss von Mitgliedern.

IV. 2. Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören zwei Vereinsmitglieder an.
Diese sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende.
Der Vorstand ist geschlechtsparitätisch zu besetzen.
Beratend werden in den Vorstand die Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstands sowie die BDKJ-Geschäftsführung kooptiert.
2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende; jedeR ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen darf, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.
3. Ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes, das dieser selbst wählt, ist Kraft Amtes der/die VorsitzendeR des Vereins. Existiert kein BDKJ-Diözesanvorstand, so entfällt dieser Satz.
4. Die/der stellvertretende Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung mit der einfachen* Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für zwei Jahre gewählt.
5. Die/der stellvertretende Vorsitzende kann jedoch abberufen werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden der/des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt keine Neuwahl.
Die Aufgaben werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzenden

wahrgenommen.

7. Die Vorstandssitzungen werden durch die/den VorsitzendeN einberufen und geleitet.
8. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
9. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
11. Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen.
12. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dies sind vor allem folgende Aufgaben:
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
 - b) die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Vereins; dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und den Rahmen der Satzung gebunden;
 - c) die Sorge für eine ordnungsgemäße Führung der Bücher, die wenigstens einmal im Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung beauftragte Personen zu prüfen sind. Der Bericht über die Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
 - d) die Beschlussfassung über das finanzielle Gebaren des Vereins und über die Aufstellung des Haushaltsplanes;
 - e) die laufende Verwaltung der beschafften Geld- und Sachwerte;
 - f) die Beratung über die Beschaffung von Mitteln;
 - g) die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.
13. Mit der Geschäftsführung des Vereines kann der Vorstand geeignete Personen betrauen.

V. Beschlussfassung

1. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher* Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden dabei als gültige Stimmen gewertet.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der VorsitzendeN.
3. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden (vgl. § 32, Abs. 2 BGB).

VI. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Die Satzung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung geändert werden. Der Antrag ist sechs Wochen vorher schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzubringen.

* Die einfache (absolute) Mehrheit ist eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen.

2. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
3. Zu einer Änderung der Satzungsbestimmungen in
I (Name, Sitz und Zweck),
II (Gemeinnützigkeit und Beiträge) und
VI (Satzungsänderung und Auflösung des Vereins)
ist eine Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder des Vereins erforderlich.
Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen
(vgl. § 33 Abs. 1 BGB).
4. Die Diözesanversammlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg ist über vorgenommene Satzungsänderungen zu informieren.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Der Antrag ist sechs Wochen vorher schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzubringen.
6. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder.
7. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist außerdem die Zustimmung der Diözesanversammlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg erforderlich.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen dem Katholischen Jugendwerk in der Diözese Augsburg e. V. zu.
Sollte dieser Verein die Übernahme des Vermögens ablehnen oder sollte er nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen der Landesstelle für katholische Jugendarbeit in Bayern e.V. zu.
Die Begünstigten sind verpflichtet, das Vermögen im Sinne des § I/3 dieser Satzung für die Zwecke der verbandlichen Jugendarbeit zu verwenden.
Sollte sich der Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg e.V. innerhalb von zwölf Monaten neu gründen, so ist ihm das erhaltene Vermögen wieder auszuhändigen.

VII. Inkrafttreten und Änderungen

Die vorstehende Satzung beruht auf der Urform vom 18. Juni 1993.
Sie wurde am 28. November 2002 bzw. am 15. März 2004 novelliert
und tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.